

Umwelt

Kreislaufwirtschaft

Position
Stand: Oktober 2020

Die bayerische Wirtschaft

vbw



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Erfolgreiche Kreislaufwirtschaft braucht Technologieoffenheit

Die Kreislaufwirtschaft bildet eine wichtige Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften. Die gesetzgeberischen Aktivitäten müssen deshalb neben den ökologischen Zielen auch die ökonomischen und sozialen Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Erfolgreiche Kreislaufwirtschaftspolitik muss sowohl innovationsgetriebene Verbesserungen würdigen als auch gemeinsame Standards für ein nachhaltiges Produktdesign beinhalten. Leistungs- und Innovationsfähigkeit, Sicherheit und Nutzeranforderungen an Produkte müssen im Einklang mit der Verwendung von Recyclingrohstoffen stehen.

Entscheidend ist dabei, stets den gesamten Produktlebenszyklus im Blick zu haben. Das betrifft Ressourcenschonung durch Multirecycling genauso wie die positiven Effekte aufgrund von innovativen Produkten und Prozessen, aber auch den Energieeinsatz für den Recyclingprozess und viele weitere Aspekte.

Innovationen dürfen nicht durch praxisferne Vorgaben gehemmt werden. Sie sind vielmehr unter der Prämisse der Technologieoffenheit zu fördern. Die vbw setzt sich dafür ein, bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaftspolitik die einzelnen Maßnahmen intensiv auf ihre Praxistauglichkeit hin zu prüfen.

Bertram Brossardt
28. Oktober 2020

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Nachhaltige Produkte	2
1.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	2
1.2 Position vbw	2
2 Transparente Verbraucherinformation	4
2.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	4
2.2 Position vbw	4
3 Öffentliche Beschaffung	5
3.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	5
3.2 Position vbw	5
4 Produktionsprozesse	6
4.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	6
4.2 Position vbw	6
5 Abfallwirtschaft	7
5.1 Recycling- und Sekundärrohstoffe	7
5.1.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	7
5.1.2 Position vbw	7
5.2 Grenzüberschreitender Handel mit Abfällen	8
5.2.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	8
5.2.2 Position vbw	8
5.3 Getrenntsammlung von Abfällen	8
5.3.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	8
5.3.2 Position vbw	8
5.4 Herstellerverantwortung	9
5.4.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	9
5.4.2 Position vbw	9
5.5 Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht	9

5.5.1	Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	9
5.5.2	Position vbw	9
6	Finanzprodukte	11
6.1	Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	11
6.2	Position vbw	11
7	Globale Ebene	12
7.1	Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	12
7.2	Position vbw	12
Anhang		13
Ansprechpartner/Impressum		14

Position auf einen Blick

Ganzheitlicher Ansatz zum Aufbau von Stoffkreisläufen erforderlich

Ziel der Kreislaufwirtschaft muss es aus Sicht der vbw sein, Produkte und Ressourcen so lange wie wirtschaftlich möglich zu nutzen und durch Wiederverwendung in einem Kreislauf zu halten. Abfälle, Emissionen und Energieverbrauch können damit verringert und so ein Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden. Entscheidend ist allerdings auch die Marktakzeptanz recycelter Stoffe. Hier kann der Staat eine wichtige Vorbildfunktion ausüben.

Innovationen müssen konsequent gefördert werden. Eine Verlängerung der Produktlebensdauer kann durch innovative Produktkonstruktionen, Instandhaltungen, Reparaturen und Wiederverwendung erreicht werden. Die Nutzung zeitweise ungenutzter Ressourcen lässt sich durch Modelle der Sharing Economy; beispielsweise Car- und/oder Ridesharing verbessern. Bei der Produktentwicklung beziehen viele Unternehmen bereits spätere Wiederverwendungs- und Recyclingmöglichkeiten mit ein. Damit können am Ende von Lebenszyklen Rohstoffe und Produkte leichter recycelt und in der Folge als Sekundärrohstoffe erneut verwendet werden.

Gemeinsame Regeln für die Herstellung, den Handel und das Recycling von Produkten im EU-Binnenmarkt sind unabdingbar. Neue Recyclingtechnologien und Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft bieten große Chancen für innovative, emissionsarme Technologien sowie nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Unternehmen müssen daher aufgrund ihres Wissens über erfolgreiche Verfahren, Rohstoffe und Spezifikationen im Mittelpunkt einer funktionierenden und wettbewerbsorientierten Kreislaufwirtschaft stehen. Industrie und Politik müssen zudem intensiv zusammenarbeiten, damit funktionierende Märkte für Recyclingrohstoffe entstehen können. Wichtig ist dabei innovative und wirtschaftsverträgliche Ansätze durch starre Vorgaben und zu hohe Regulierung nicht zu gefährden oder nicht gewollte Marktverzerrungen zu verhindern.

Konzepte zur Kreislaufführung von Materialien und Produkten müssen alle Aspekte der Nachhaltigkeit, also ökologische, ökonomische und soziale Auswirkungen, berücksichtigen. Bei einem elektronischen Produktpass, wie er von der EU erwogen wird, ist auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen zu achten.

1 Nachhaltige Produkte

Bei Recyclingfähigkeit Innovationen berücksichtigen

1.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission hat eine „Rechtsetzungsinitiative für eine nachhaltige Produktpolitik“ angekündigt. Sie will Rechtsvorschriften für eine nachhaltige Produktpolitik vorschlagen, um sicherzustellen, dass in der EU in Verkehr gebrachte Produkte so konzipiert sind, dass sie über eine längere Lebensdauer verfügen, leichter wiederverwendet, repariert und recycelt werden können und einen größtmöglichen Anteil recycelter Materialien statt Primärrohstoffe enthalten. Die Verwendung von Einwegprodukten soll eingeschränkt werden.

1.2 Position vbw

Eine solche Initiative sollte aus Sicht der Wirtschaft zum Ziel haben, dass eine einheitliche umweltbezogene Produktpolitik entsteht, also ohne doppelte und sich widersprechenden Regeln für die gleichen Produkte. Alle Nachhaltigkeitsaspekte, ökologische, ökonomische und soziale Verantwortung, sollten gleichermaßen berücksichtigt werden. Ein Anhaltspunkt kann dabei die Ökodesign-Richtlinie sein, da diese für die betroffenen Produktgruppen jeweils „maßgeschneidert“ umgesetzt wird.

Die Beantwortung der Frage, wie Recyclingfähigkeit zu bewerten ist, muss einbeziehen, dass Innovationen im Bereich des Abfallmanagements zur Entwicklung neuer Kreislaufösungen für heute noch nicht recycelte Produkte führen werden. Die Recyclingfähigkeit darf sich daher nicht nur an starren Designkriterien orientieren, sondern es ist eine stetige Prüfung und Revision der Kriterien vorzusehen. Es sind also sowohl innovationsgetriebene Verbesserungen zu berücksichtigen als auch gemeinsame Standards für ein nachhaltiges Produktdesign.

Verbindliche Vorgaben zur Verwendung von recycelten Materialien bei der Produktion setzen allerdings voraus, dass es dafür Märkte in ausreichendem Maße zu wettbewerbsfähigen Preisen und in der geforderten Qualität gibt oder solche unter Einschluss aller Akteure entlang des Produktlebenszyklus geschaffen werden können. Regelungen hierzu sollten daher nicht generell, sondern nur produktspezifisch getroffen werden. Der Staat kann über seine Vorbildfunktion einen wichtigen Beitrag für die Markteröffnung leisten, indem er für seine Beschaffungsvorgänge bei Vorhaben gezielt auf recycelte beziehungsweise rezyklierbare Produkte und Rohstoffe setzt (siehe auch unten, Kapitel 3).

Die WTO-Konformität aller geplanten Maßnahmen muss ebenfalls gewährleistet sein.

Diese Grundsätze sind auch bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie zu beachten. Bei der aktuellen Umsetzung kommen ressourcenbezogene

Kriterien bereits zur Anwendung mit dem positiven Effekt, dass sie produktspezifisch und damit praxisnah definiert werden können. So sind Vorgaben zur Reparierbarkeit von Produkten nur sinnvoll, wenn sie unter Einbeziehung aller Akteure entlang des Produktlebenszyklus erfolgen sowie ökologisch als auch ökonomisch vertretbar sind. Zudem kann im Rahmen der Vorstudien geklärt werden, ob für die jeweilige Produktgruppe bereits andere Regelungen greifen und die angestrebten Ziele durch ein „Nachschärfen“ dieser Vorschriften leichter zu erreichen sind.

2 Transparente Verbraucherinformation

Freiwillige produktspezifische EU-weite Kennzeichnungen prüfen

2.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission will erreichen, dass Verbraucher*innen Zugang zu zuverlässigen Informationen im Hinblick auf die Reparierbarkeit und Haltbarkeit von Produkten haben, damit sie ökologisch nachhaltige Entscheidungen treffen können. Die Verbraucher sollen ein echtes „Recht auf Reparatur“ haben.

2.2 Position vbw

Eine transparente, zuverlässige und sachdienliche Information von Verbraucher*innen über die Recyclingfähigkeit und den Einsatz von Recyclingrohstoffen kann einen wichtigen Beitrag leisten auf dem Weg zu mehr Aufmerksamkeit für an Kreislaufwirtschaft orientierten Produkten.

Dabei kann nicht nur die Kennzeichnung der Produkte, sondern auch die Information über die adäquate Trennung und Sammlung von Abfällen eine wichtige Rolle spielen.

Hinweise zu produktspezifischen Nachhaltigkeitsleistungen können zu einer besseren Information von Verbraucher*innen beitragen, müssen aber grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen. Dafür stehen bereits verschiedene Instrumente wie staatliche Umweltzeichen (EU-Ecolabel, Blauer Engel etc.), Environmental Product Declarations (EPDs) sowie branchenspezifische Zeichen wie Oeko-Tex® Standard 100 und viele andere mehr zur Verfügung. Allgemeine Methoden zur Erfassung von produktspezifischen Nachhaltigkeitsleistungen, die flexibel, widerspruchsfrei, leicht anwendbar und auch für kleine und mittlere Unternehmen bezahlbar sind, müssen jedoch noch entwickelt werden.

Die Einführung eines einheitlichen EU-Recyclinglabels mit Kriterien zur Recyclingfähigkeit und zum Einsatz von Recyclingrohstoffen sollte auf EU-Ebene geprüft werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass jede Kennzeichnung einer Produkteigenschaft deren genaue und nachvollziehbare Bestimmbarkeit beziehungsweise Messbarkeit zwingend voraussetzt. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Marktüberwachung ausreichende Ressourcen hat, um wirksam die Richtigkeit der Kennzeichnung zu überprüfen und gegebenenfalls Verstöße zu sanktionieren. Eine sonst entstehende Wettbewerbsverzerrung darf es nicht geben. Eine Kennzeichnung muss einfach und verständlich sowie produktspezifisch und EU-weit ausgestaltet sein.

3 Öffentliche Beschaffung

Ganzheitliche nachhaltige Ausgestaltung sicherstellen

3.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission plant, in sektorspezifischen Rechtsvorschriften verbindliche Mindestkriterien und Zielvorgaben für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung vorzuschlagen.

3.2 Position vbw

Die öffentliche Beschaffung kann so einen entscheidenden Beitrag zur Förderung von Innovationen bei ökologischen Produkten und Dienstleistungen liefern und Vorbildfunktion entfalten. Im Kern geht es darum, die Akzeptanz für Recycling zu erhöhen, etwaige Hemmnisse für den Einsatz recycelter Stoffe zu identifizieren und abzubauen und damit die Entstehung neuer Märkte zu fördern (siehe auch unten Kapitel 5).

Bei etwaigen Regeln für eine Bevorzugung von Produkten in der öffentlichen Beschaffung, die spezifische ökologische Anforderungen erfüllen, ist wesentlich, dass die öffentliche Beschaffung nicht rein ökologisch sondern ganzheitlich nachhaltig ausgestaltet wird. Ökologische Nachhaltigkeit und konkret der Einsatz recycelter oder recycling-fähiger Stoffe dürfen daher weder einziges noch übergeordnetes Kriterium sein.

Sowohl die Vergabestellen als auch die Leistungsanbieter müssen Klarheit haben, nach welchen rechtlich bindenden Kriterien eine Vergabe ausgeschrieben und vorgenommen wird (Rechtssicherheit). Zudem müssen alle Regelungen mit dem europäischen Vergaberecht im Einklang stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Komplexität von Vergabefahren handhabbar bleibt.

4 Produktionsprozesse

EU-Industrieemissionen Richtlinie beachtet bereits Kreislaufwirtschaft

4.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission schlägt zur Förderung der Kreislaufwirtschaft innerhalb der industriellen Produktion vor, im Rahmen des Reviews der EU-Richtlinie über Industrieemissionen zu prüfen, ob in Zukunft Kriterien mit Bezug zur Kreislaufwirtschaft ein stärkeres Gewicht erhalten sollten.

4.2 Position vbw

Es besteht derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen. Die Ziele der Richtlinie – Verbesserung der Umweltqualität und Schaffen gleicher Wettbewerbsbedingungen – werden erreicht. Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess (Einsatz der besten verfügbaren Technik, BVT) und die Kriterien für die Einstufung eines Prozesses als BVT ist schon jetzt gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen auch im Sinne einer Kreislaufwirtschaft stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Zusätzliche Kriterien der Kreislaufwirtschaft sind daher nicht erforderlich.

5 Abfallwirtschaft

Märkte für Recycling- und Sekundärrohstoffe stärken

Im Aktionsplan kündigt die EU-Kommission zahlreiche Maßnahmen zur Überarbeitung des europäischen Abfallrechts an. Dabei handelt es sich sowohl um spezifische Maßnahmen wie eine Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften für Batterien, Verpackungen, Altfahrzeuge, Elektronikgeräte, Bauprodukte, Textilien und die Regelungen zur Abfallverbringung. Zusätzlich definiert die EU-Kommission weitere Aktionsfelder.

5.1 Recycling- und Sekundärrohstoffe

5.1.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission will die Märkte für Recycling- und Sekundärrohstoffe stärken. Dabei soll auf allgemeine Instrumente wie Normung, verbesserten Datenaustausch, Prüfung zur Schaffung von praktikablen Kriterien zur Einstufung von Nebenprodukten sowie Vorgaben zum Produktdesign zurückgegriffen werden.

Zudem soll in zahlreichen Rechtsakten ein verpflichtender Einsatz von Recyclingrohstoffen geprüft werden. Im Fokus stehen hier Batterien und Komponenten von Fahrzeugen, Verpackungen, Textilien sowie Bauprodukte. Als Werkstoffe sind entsprechend des Aktionsplans damit potenziell Kunststoffe, Metalle und Stahl sowie mineralische Werkstoffe betroffen.

5.1.2 Position vbw

Das Ziel, die Märkte für Recycling- und Sekundärrohstoffe zu stärken, ist zu begrüßen. Es ist jedoch notwendig, anhand von Qualität und Quantität der Recycling- und Sekundärrohstoffe und differenziert nach Werkstoffen und Produkten die richtigen Instrumente zu bilden. Es gibt nicht eine Lösung für alle, denn Materialien verhalten sich differenziert und ihre Recyclingfähigkeit ist unterschiedlich. Es ist daher wesentlich, dass Leistungs- und Innovationsfähigkeit, Sicherheit und Nutzeranforderungen an Produkte im Einklang mit der Verwendung von Recycling- und Sekundärrohstoffen stehen. Bevor verpflichtende Einsätze in der Privatwirtschaft umgesetzt werden, sollte zunächst der stärkere Einsatz im staatlichen Bereich erprobt werden (siehe oben, Kapitel 3).

5.2 Grenzüberschreitender Handel mit Abfällen

5.2.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission will die Bedingungen für den grenzüberschreitenden Handel mit Abfällen deutlich restriktiver ausgestalten.

5.2.2 Position vbw

Bestandteile einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft sind nicht nur Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling, sondern auch zur sonstigen Verwertung und Beseitigung in geeigneten und spezialisierten Anlagen. Dabei hat auch die effiziente thermische Verwertung ihren Platz. Deshalb darf das Ziel der EU-Kommission, die negativen Auswirkungen von Abfallexporten zu vermeiden, nicht dazu führen, dass die für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft notwendige Verbringung zur thermischen Verwertung innerhalb der EU erschwert wird.

5.3 Getrenntsammlung von Abfällen

5.3.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission plant, die Systeme der Getrenntsammlung von Abfällen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, um Menschen, Unternehmen und Behörden zukünftig bei der Abfalltrennung zu unterstützen.

5.3.2 Position vbw

Erfolgreiche und etablierte Systeme in den Mitgliedstaaten dürfen nicht zu Lasten bloßer Harmonisierungsbestrebungen gefährdet werden. Gerade die Getrennthaltung von Abfällen basiert bei Bürger*innen und in Unternehmen auf Routinen, die – sofern ökonomisch, ökologisch und technisch sinnvoll – nicht ohne weiteres verändert werden sollten, um Akzeptanz und bisher erzielte Erfolge nicht zu gefährden.

Wenn ein neues System eingeführt werden soll, dann müsste es in jedem Fall von einer sehr breiten Kampagne begleitet werden, die dessen Mehrwert und die Handhabung klar transportiert.

5.4 Herstellerverantwortung

5.4.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission will die Vorgaben zu Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung aus der Abfallrahmenrichtlinie konkretisieren. Zudem erwägt sie eine Vereinheitlichung der Rücknahmesysteme für Mobiltelefone, Tablets und Laptops in der EU.

5.4.2 Position vbw

Herstellerverantwortung muss differenziert und zweckmäßig ausgestaltet werden können. Im Vordergrund stehen dabei Funktionalität und Zweckmäßigkeit sowie ökonomische und ökologische Tragfähigkeit. Ziel ist es, im Wege privatwirtschaftlicher Verantwortung für Stoffkreisläufe effiziente Systeme auszugestalten. Dabei muss auf bereits bestehende Erfahrungen der Wirtschaft mit von Herstellern getragenen und seit Jahrzehnten erfolgreichen Rücknahmesystemen der Chemischen Industrie, der Mineralölwirtschaft und der Stahlindustrie aufgebaut werden. Bereits existierende und seit über zwei Jahrzehnten erfolgreich arbeitende herstellergetragene Rücknahmesysteme der Wirtschaft dürfen nicht gefährdet werden.

5.5 Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

5.5.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission will die Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht thematisieren und für den Umgang mit besorgniserregenden Stoffen in Abfällen Lösungen entwickeln.

5.5.2 Position vbw

Es ist an bestehendes Recht anzuknüpfen. Ein neuer übergeordneter Rechtsbereich wäre kontraproduktiv, da Widersprüche und Doppelregelung im Verhältnis zu bestehendem Recht unvermeidbar wären.

Unklar ist die Definition von „Substances of Concern“. Bislang gibt es keine Legaldefinition, nach welchen Kriterien eine „Besorgnis“ festzustellen wäre. Bei einer Anpassung der Einstufung gefährlicher Abfälle an die CLP (classification, labelling and packaging of substances and mixtures)-Verordnung der EU ist darauf zu achten, dass es nicht zu Behinderungen bei der Verwertung und zur massiven Ausweitung der Menge an gefährlichen Abfällen kommt. Klar muss zudem sein, dass ein theoretisches Gefahrenpotenzial allein nicht ausreicht, um einem Stoff die Kreislauffähigkeit abzusprechen oder seine

Verwendung grundsätzlich in Frage zu stellen. Können Risiken gehandhabt und durch geeignete Maßnahmen reduziert werden, ist auch die Verwendung unbedenklich. Es muss also auf die reale Gefahr ankommen.

Bei der geplanten ECHA (European Chemicals Agency)-Datenbank für Erzeugnisse – diese Datenbank wurde vom europäischen Gesetzgeber ohne Gesetzesfolgenabschätzung in Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie aufgenommen, wobei der laufende Diskussionsprozess um die Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht unberücksichtigt blieb – ist zu beachten, dass die Einrichtung der Datenbank unter sehr hohem Aufwand zu einer sehr großen Datenmenge führt. Dabei ist nicht hinreichend klar, ob und wie Entsorgungs-/Recyclingunternehmen diese Daten sinnvoll nutzen können. Zudem bestehen Bedenken im Hinblick auf den ungeklärten Schutz vor Datenmissbrauch sowie das Problem des Informationsverlustes während der Nutzungsphase eines Produkts oder der Änderung seiner Zusammensetzung aufgrund von Modifikationen, Reparaturen, Wiederaufarbeitungen etc. Die EU-Kommission sollte im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft eine Kosten-Nutzen-Analyse der Datenbank im Hinblick auf die angestrebte Zielerreichung durchführen. Die Einrichtung der Datenbank darf den oben skizzierten Prozess der Identifizierung von effektiven Instrumenten zur Handhabung von besorgniserregenden Stoffen in Recyclingrohstoffen im Rahmen der Diskussion der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht nicht vorwegnehmen.

6 Finanzprodukte

Potenziale kreislaufwirtschaftlicher Technologien berücksichtigen

6.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Durch die Einführung der Taxonomie-Verordnung und damit eines Klassifikationssystems für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten soll die Transparenz von Finanzprodukten und Unternehmen in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit erhöht und das sogenannte “Greenwashing” verhindert werden.

6.2 Position vbw

Finanzmarktakteure stellen nachhaltige, umweltfreundliche und klimaschonende Aspekte zunehmend in den Mittelpunkt ihrer Anlageentscheidungen. Es ist verständlich und hilfreich, wenn diese Entwicklung durch mehr Transparenz und eine Harmonisierung verschiedener Standards zu ökologischer Nachhaltigkeit marktgerecht unterstützt wird.

Auf dem Umweg der Finanzmarktregulierung Klima- und Umweltschutz zu forcieren, ist allerdings der falsche Ansatz. Was sich derzeit im Rahmen der Sustainable-Regulierung abzeichnet, ist nicht praxistauglich und erhöht die mit der Bewältigung der Herausforderung Klimawandel verbundenen Risiken, anstatt sie beherrschbarer zu machen.

Weitere Regulierungsschritte müssen sehr viel sorgfältiger angegangen werden als es bisher der Fall war. Sie müssen praxistauglich ausgestaltet sein, industrie- und standortpolitische Anliegen umfassend berücksichtigen und Unsicherheit auf Finanzmärkten vermeiden. Details finden sich in vbw Position *Sustainable Finance – Chancen und Herausforderungen*, Oktober 2020.

7 Globale Ebene

Ressourcenschutz voranbringen und Wettbewerbsfähigkeit erhalten

7.1 Kerninhalt Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Die EU-Kommission will auch auf globaler Ebene den Übergang zu einer gerechten, klimaneutralen, ressourceneffizienten und kreislaforientierten Wirtschaft voranbringen. Ziel ist der Aufbau einer Globalen Allianz für die Kreislaufwirtschaft und einer engeren Partnerschaft mit Afrika. Bei Verhandlungen von Freihandelsabkommen sollen die erweiterten Ziele einer kreislaforientierten Ökonomie einbezogen werden.

7.2 Position vbw

Die Bemühungen der EU-Kommission, auch auf globaler Ebene die Kreislaufwirtschaft voranzubringen, sind zu begrüßen. Dabei ist darauf zu achten, dass Technologieoffenheit gewährleistet und Ressourcenschutz unbürokratisch vorangebracht wird sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten bleibt, beziehungsweise gezielt neue Marktchancen eröffnet werden.

Anhang

Weiterführende Informationen

Umwelt

vbw Position *Zehn Forderungen an die deutsche Umweltpolitik*, Juni 2020
vbw Position *Zehn Forderungen an die bayerische Umweltpolitik*, Mai 2019
vbw Position *Europäische Umweltpolitik*, Februar 2019

Energie und Klima

vbw Position *Klimapolitik*, August 2020
vbw Position *Carbon Border Adjustment Mechanism*, Juli 2020
vbw Position *Energiapolitik*, Juli 2020
vbw Position *Der europäische Green Deal*, April 2020
vbw Position *Klimapolitik nach Madrid*, März 2020
vbw Studie *8. Monitoring der Energiewende*, Januar 2020

Rohstoffe

vbw Studie *Rohstoffsituation der bayerischen Wirtschaft*, Oktober 2019
vbw Position *Sichere Rohstoffversorgung*, Oktober 2019

Forschung und Technologie

vbw Studie *TechCheck 2019. Erfolgsfaktor Mensch*, Juli 2019
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: *TechCheck 2019. Technologien für den Menschen, Handlungsempfehlungen*, Juli 2019
Handlungsempfehlungen des Zukunftsrats der Bayerischen Wirtschaft: *Zukunft der bayerischen Automobilindustrie*, Dezember 2017
vbw Studie *Bayerns Zukunftstechnologien*, Juli 2015
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: *Bayerns Zukunftstechnologien. Analyse und Handlungsempfehlungen*, Juli 2015

Steuern und Finanzen

vbw Studie *Sustainable Finance – Effekte auf die Realwirtschaft*, Juni 2020
vbw Position *Sustainable Finance – Chancen und Herausforderungen*, Oktober 2020
vbw Position *Die Grenzen von Lenkungssteuern*, Januar 2020

Ansprechpartner/Impressum

Dr. Peter Pfleger

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-253

Telefax 089-551 78-249

peter.pfleger@vbw-bayern.de

Tobias Thomas

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267

Telefax 089-551 78-267

tobias.thomas@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Oktober 2020